

Billard Gemeinschaft Hamburg e.V. Osterbekstraße 90b, 22083 Hamburg

vorstand@billard-hamburg.de http://www.billard-hamburg.de

Vereinssatzung, 23. Februar 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Billard Gemeinschaft Hamburg e.V. (BGH)
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Billardsports.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainingsmaßnahmen, durch Förderung billardsportlicher Übungen und Leistungen sowie Veranstaltung von Turnieren und Meisterschaften.
- 2.3. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- 3.5. Die Billardgemeinschaft Hamburg ist parteipolitisch, religiös und wirtschaftlich neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3. Nach Aufnahmebestätigung werden Aufnahmegebühren und der erste Monatsbeitrag fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus Folgenden Mitgliedern: Ordentliche, Fördernde, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind alle Aktiven, die das 16.LJ. vollendet haben. Sie haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben und sind wahlberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind jünger als 16 Jahre und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder unterliegen nicht den satzungsgemäßen Rechten und Pflichten und sind von der Aufnahmegebühr befreit. Sie haben einen festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt werden; sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Mit dem Tod des Mitglieds.
- 6.2. durch schriftliche Kündigung bis 6 Wochen zum Quartalsende. Diese muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. In Sonderfällen kann der Vorstand über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden.
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

- 7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus fällig und werden quartalsweise eingezogen.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchsten und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung,
- 8.2. der Vorstand,
- 8.3. Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung:

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Aushang im Verein einzuberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Sie werden umgehend per Aushang bekannt gemacht. Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) können nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Bericht des Vorstandes und Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das16. Lebensjahr vollendet haben (und mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- 9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der

Versammlungsleitung zu betrauen. Sofern die Leitung der Mitgliederversammlung nicht vom 1.oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen wird, ist der Sitzungsleiter durch Mehrheit zu bestätigen.

- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3

aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Jugendversammlung:

- 11.1. Die Bestimmungen über die Jugendversammlung finden Anwendung, wenn der Vorstand dies wegen der Anzahl von jugendlichen Mitgliedern für erforderlich hält.
- 11.2 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe, einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen, eine Jugendordnung zu beschließen, einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt, sowie über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

§ 12 Haftung:

- 12.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 12.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 12.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 12.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Bücher und Belege zu prüfen, einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 14 Datenschutz

14.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass

der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereins-intern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

- 14.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 14.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

- 15.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 15.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.